30.10.2026

Der Bescheid, der nie ankam

StB Dipl.-Fw. (FH) René Freiberg

Warum eine gut organisierte Papierkanzlei 2027 zum Haftungsfall werden kann

Vor einem Jahr haben wir geschrieben, 2026 sei kein Pflichtjahr, aber ein Jahr der Vorbereitung. Jetzt ist Ende Oktober, deshalb eine ehrliche Frage: Haben Sie umgestellt? Sind alle Mandanten, für die Sie Bescheide erhalten sollen, mit Empfangsvollmacht in der Vollmachtsdatenbank (VDB) angelegt? Wenn nicht, bleiben Ihnen jetzt gut zwei Monate.

Drei Fragen, die Sie sich stellen sollten:

1. Wie viele Ihrer Mandate mit Empfangsvollmacht sind in der VDB hinterlegt?
2. Wissen Sie, welche Mandanten ein eigenes ELSTER-Konto haben, auch ein altes von der Grundsteuererklärung?
3. Wer in Ihrer Kanzlei ruft ab Montag, 4. Januar 2027, täglich die digitalen Bescheide ab, und wer vertritt diese Person?

Wenn Sie bei einer dieser Fragen zögern, lesen Sie weiter. Ab 2027 sind gerade die Kanzleien gefährdet, die die VDB nicht nutzen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V. • Littenstrasse 10 • 10179 Berlin •
Telefon (030) 278 76-2 • Telefax (030) 278 76-799 •
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de • Internet: http://www.dstv.de
Präsident: StB Torsten Lüth • Hauptgeschäftsführer: Syndikusrechtsanwalt, StB Norman Peters

Im letzten Newsletter klingelte an einem Montagmorgen das Telefon, weil ein digital bereitgestellter Bescheid nie abgerufen worden war. Diesmal trifft es eine Kanzlei, die gar kein digitales Postfach hat.

Steuerberater Feuerstein führt seit mehr als 20 Jahren eine Kanzlei mit acht Mitarbeitern. Seine Organisation gilt im Kollegenkreis als vorbildlich. Er hat unterschriebene Vollmachten mit Empfangsvollmacht in jeder Akte. Jeder Brief bekommt einen Eingangsstempel. Es gibt einen Fristenkalender mit Vier-Augen-Prinzip in Papierform, und die Wiedervorlagen sind perfekt terminiert. Die Vollmachtsdatenbank hat er sich angesehen und war nicht überzeugt. Jede Vollmacht müsste digital angelegt und vom Mandanten bestätigt werden. Der Bestand ist laufend zu pflegen, bei Änderungen, Mandatsbeendigungen und Neuzugängen. Feuerstein zu seiner Sekretärin Selma „Das ist ein eigener Prozess, den wir nebenbei nicht stemmen. Unsere Papiervollmachten funktionieren doch."

Im Herbst 2026 legt Feuerstein für den Tischlermeister K. Einspruch gegen einen Änderungsbescheid nach einer Betriebsprüfung ein. Es geht um 80.000 Euro. Feuerstein wartet auf die Einspruchsentscheidung.

Sie kommt nicht. Sie ist schon da.

Montag, 1. März 2027: Das Finanzamt stellt die Einspruchsentscheidung elektronisch bereit, und zwar im ELSTER-Konto des Mandanten. K. hatte es 2022 für die Grundsteuererklärung eingerichtet und danach nie wieder geöffnet. Die Benachrichtigung landet im Spam-Ordner einer E-Mail-Adresse, die K. kaum noch nutzt.

Freitag, 5. März 2027: Die Entscheidung gilt als bekanntgegeben. Die Klagefrist beginnt.

Montag, 5. April 2027: Die Klagefrist läuft ab. In Feuersteins Kanzlei steht in der Wiedervorlage weiterhin „Einspruchsentscheidung abwarten".

Mai 2027: K. ruft an. Das Finanzamt hat Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt. Er fragt, ob da nicht noch „was mit dem Einspruch" war.

Ob Feuerstein sich noch auf einen Bekanntgabemangel berufen kann, wird möglicherweise ein Gericht klären. Sicher ist nur, dass er jetzt mit seiner Berufshaftpflicht korrespondiert, statt zu beraten. Dazu kommt eine Frage, die ihm dort jeder stellen wird: **Hat Ihre Kanzlei ihre Organisation rechtzeitig an die geänderte Rechtslage angepasst?**

Die Geschichte ist Science-Fiction und erfunden, doch sie kann real werden.

Was Feuerstein übersehen hat

Feuersteins Organisation war in Papierorganisierten Kanzleien perfekt. Sie war jedoch für ein System gebaut, das es bald nicht mehr gibt.

Bis 2025 galt bei der elektronischen Bekanntgabe das Zustimmungsprinzip. Ohne Einwilligung kam Papier.

2026 ist, wie im letzten Jahr berichtet, ein Übergangsjahr. Der neue § 122a AO gilt zwar, aber die elektronische Regelbekanntgabe wurde auf Verwaltungsakte verschoben, die nach dem 31.12.2026 erlassen werden. Unbemerkt hat sich jedoch schon jetzt etwas geändert: Die Vier-

Tages-Fiktion knüpft an die **Bereitstellung** an, nicht mehr an die Benachrichtigungs-E-Mail. Spamfilter, veraltete Adressen und Weiterleitungsfehler halten die Frist nicht mehr auf.

Ab 2027 wird aus dem Opt-in ein Opt-out. Nach dem Regierungsentwurf des JStG 2026 kommt es nicht mehr darauf an, wie die konkrete Erklärung eingereicht wurde. Entscheidend ist der Status:

- **An den Beteiligten** soll elektronisch bekanntgegeben werden, wenn er ein **aktives Nutzerkonto** hat und keine abweichende Empfangsvollmacht vorliegt.
- **An den Bevollmächtigten** soll elektronisch bekanntgegeben werden, wenn seine Empfangsvollmacht **elektronisch über die amtliche Schnittstelle** angezeigt wurde. Gesetzlich ist der Weg offen, und die Begründung nennt auch ELSTER und ERiC. Funktionsfähig und erprobt ist derzeit aber nur die Vollmachtsdatenbank. Wer auf eine Alternative wartet, wartet möglicherweise über den 1. Januar 2027 hinaus.

Damit wird möglich: **Erklärung auf Papier plus altes ELSTER-Konto ergibt elektronische Bekanntgabe.**

Die Verschärfungen, die über 2026 hinausgehen

1. **Ausweitung auf „Verwaltungsakte“ allgemein.** Bisher ging es um Steuer-, Messbetrags- und Feststellungsbescheide. Künftig sind grundsätzlich auch Einspruchsentscheidungen erfasst, und weitere Bescheide.
2. **Der Antrag auf Papier wird formgebunden.** Wer postalische Bekanntgabe will, muss sie elektronisch über die amtliche Schnittstelle beantragen. Ein Anruf beim Finanzamt oder ein Vermerk in der Akte reicht nicht.
3. **Neue Heilungsregel in § 124 AO.** Weicht das Finanzamt vom vorgesehenen Kanal ab, also Papier statt elektronisch oder umgekehrt, bleibt die Bekanntgabe trotzdem wirksam. Kanzleien müssen deshalb unter Umständen **mehr** Eingangskanäle überwachen als vorher.

Der Kern des Problems

Für das Finanzamt sind zwei Fragen künftig strikt getrennt:

- Ist die Kanzlei **bevollmächtigt**?
- Ist die Kanzlei als **elektronischer Bekanntgabeempfänger hinterlegt**?

Feuerstein hätte die erste Frage mit Ja beantwortet und die zweite mit Nein. Genau in dieser Lücke ist die Einspruchsentscheidung verschwunden. Sie hat seinen vorbildlichen Posteingang nie erreicht.

Die naheliegende Notlösung, den Mandanten zu bitten, regelmäßig ins ELSTER-Konto zu schauen, ist kein Fristenkontrollsystem. Sie verlagert die Fristenkontrolle auf Menschen, die

Zugangsdaten vergessen, Urlaub machen und davon ausgehen, dass ihr Steuerberater ohnehin alles bekommt.

Beginnen Sie noch heute:

- **Vollmachtsbestand erfassen:** Für welche Mandanten besteht eine Empfangsvollmacht nur auf Papier?
- **Empfangsvollmachten in die VDB übertragen**, und zwar zuerst bei Mandaten mit laufenden Einsprüchen oder hohen Streitwerten.
- **Nutzerkonten der Mandanten abfragen:** Wer hat ein ELSTER-Konto, auch ein altes?
- **Den elektronischen Posteingang zentralisieren**, ihn arbeitstäglich abrufen und eine Vertretungsregelung festlegen.
- **Im Mischbetrieb Papier und digital parallel überwachen**, bis der Bekanntgabeweg für jeden Mandanten geklärt ist.
- **Mandanten informieren**, idealerweise schriftlich und dokumentiert.

Fazit: Das ist kein Digitalisierungsprojekt, sondern ein Fristen- und Haftungsprojekt. Das Ziel für 2027 lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Kein Verwaltungsakt darf wirksam werden, ohne dass die Kanzlei davon zuverlässig erfährt.

Rechtsstand: Oktober 2026. Die Aussagen zu 2027 beruhen auf dem Regierungsentwurf des JStG 2026 und stehen unter dem Vorbehalt des Gesetzgebungsverfahrens.